

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Minderheitenrechte in den Beiräten sichern

In der Stadtgemeinde Bremen werden zur Wahrung örtlicher Angelegenheiten 22 Beiräte gewählt. Sie fungieren als Stadtteilparlamente mit eingeschränkten Entscheidungsmöglichkeiten und eigenen Haushaltsmitteln für stadtteilbezogene Maßnahmen.

Langjährige praktische Erfahrungen mit dem Beirätewesen haben gezeigt, dass die Rechte von Minderheiten in den Beiräten nicht angemessen beachtet werden. Die durch die Novellierung des Beirätegesetzes beabsichtigte tiefgreifende Reform der Beiratsarbeit in den Stadt- und Ortsteilen verpasst ihr Ziel. Insbesondere werden die notwendigen Voraussetzungen für eine effektive Mitwirkung, Zustimmung und Entscheidung der Minoritäten vernachlässigt.

Der vom Senat vorgelegte Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht ausreichend die erforderlichen Änderungen hinsichtlich der Minderheitenrechte der Beiratsmitglieder. Unter der Maßgabe, die Mitwirkungsrechte zu stärken und damit auch die Informationsrechte zu verbessern, sind grundlegende Änderungen unerlässlich.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (Drs. 17/366 S) wird wie folgt geändert:

- I. Abschnitt 2 (Aufgaben und Rechte der Beiräte) wird wie folgt geändert:
 - § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „eines Viertels seiner Mitglieder“ ersetzt durch die Wörter „einer im Beirat vertretenen Partei oder Wählervereinigung“.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eines Viertels seiner Mitglieder“ ersetzt durch die Wörter „einer im Beirat vertretenen Partei oder Wählervereinigung“.
- II. Abschnitt 3 (Arbeitsweise der Beiräte) wird wie folgt geändert:
 1. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „einem Viertel der Beiratsmitglieder“ ersetzt durch die Wörter „einer im Beirat vertretenen Partei oder Wählervereinigung“.
 2. In § 16 Absatz 2 werden nach dem Wort „Beiräte“ die Wörter „und deren Abstimmungsergebnisse“ eingefügt.
 3. § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird gestrichen. In der bisherigen Nummer 2 wird die Angabe „2.“ gestrichen.
- III. Abschnitt 5 (Ausschüsse und beiratsübergreifende Zusammenarbeit)
 1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ ersetzt durch das Wort „elf“.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag einer im Beirat vertretenen Partei oder Wählervereinigung muss sich der Beirat im Einzelfall mit der Angelegenheit befassen.“

c) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Im Sprecher- und Koordinierungsausschuss ist jede im Beirat vertretene Partei oder Wählervereinigung mit Stimmrecht vertreten.“

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Bildung des Gesamtbeirats

(1) Die Beiratssprecher und -sprecherinnen gehören dem Gesamtbeirat an, der bei der Aufsichtsbehörde zu bilden ist. Parteien und Wählervereinigungen, die im Gesamtbeirat nicht vertreten sind, haben das Recht, ein Beiratsmitglied mit beratender Stimme in den Gesamtbeirat zu entsenden, wenn sie in mindestens zwei Beiräten Mandate errungen haben. Der Gesamtbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Gesamtbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) An den Sitzungen des Gesamtbeirats nimmt die Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme teil. Sie lädt zu den Sitzungen ein.

(4) Der Gesamtbeirat tagt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.“

IV. Abschnitt 8 (Schlussbestimmungen) wird wie folgt geändert:

§ 38 Absatz 2 wird gestrichen.

Bernd Richter,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP